

#### DER WEG ZUR VRV NEU I



- Ausgangslage VRV als Dreh- und Angelpunkt
- Zielkorridor BHHRR 2013
  - Ziele
  - Bausteine
- VRV NEU: BHHRR trifft VRV 1997
  - Grundverständnis und Ableitungsschritte
  - Grobstruktur und Kerninhalte
- Fahrplan VRV NEU



#### ...steigt der Druck



- Artikel 13 Abs. 2 B-VG ....nachhaltig geordnete Haushalte aller Gebietskörperschaften und Koordinationspfliche de Bernschaften und Rechnungswesen
   Haushalts- und Rechnungswesen
- EU-Richtlinie über Mindeststandards für den haushaltspolitischen Rahmen ("Fiskalrahmenrichtlinie - Six Pack")
  - Transparenz der gesamtstaatlichen Finanzen und Koordinierung staatlicher Teilsektoren = Kohärenz der Rechnungslegungsvorschriften und -verfahren
  - Mindeststandard für Fiskalarchitektur (z.B. haushaltsrechtliche Normen, periodengerechte Daten, Planungshorizont von mindestens drei Jahren)
- Einheitliche Rechnungslegungsstandards (z.B. I(E)PSAS) für alle EU Mitgliedsstaaten

### Entwicklungen...



- Zu Beginn ideologisierte Debatte oftmals reduziert auf Doppik vs. Kameralistik
- Teilweise Ablehnung mit Hinweis auf Autonomie...
- Ablehnung mit Hinweis auf Umstellungskosten...

#### ...aber...

- Zunehmend Aufbruchsstimmung bemerkbar
- Bundesländer schließen sich an
- Gemeinden interessieren sich

...aber...

Ass.-Prof. Dr. Salitere

#### Unsere Rolle...



- Seit 2000 Thema öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen am Lehrstuhl in Lehre und Forschung verankert
- Seit 2009 Aufnahme der BHHRR ins Lehr- und Forschungs-Programm
- Seit Anfang 2010 steigende Anzahl von Anfragen zur Übertragbarkeit der BHHRR

### Einheitlichkeit und Konsistenz als Ziel

- Herbst 2012 Vorstellung von Gestaltungsvorschlägen im VR Komitee
- Seit Dezember 2012 Projekt...
  - sinnvolle und einheitliche Ableitung der Vorgaben der BHHRR für Länder und Gemeinden
  - konkrete Vorschläge für eine Neugestaltung der VRV

### Zentrale Voraussetzung



Einheitlichkeit Die notwendige der Weiterentwicklungen Bereich des Haushaltsim und Rechnungswesens der Länder und Gemeinden wird durch eine Neugestaltung der derzeit geltenden Voranschlags-Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997) und sichergestellt



### Ziele und Grundsätze der Bundeshaushaltsrechtsreform



- Adressiert Schwächen der bisherigen Haushaltssteuerung
- Budget als umfassendes Steuerungs- und Rechenschaftslegungsinstrument
- Grundanliegen: Besser steuern
  - Wirkungsorientierung
  - Transparenz
  - Effizienz
  - Möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage
  - Sparsamkeit
  - Wirtschaftlichkeit
  - Zweckmäßigkeit

# Haushaltsrechtsreform

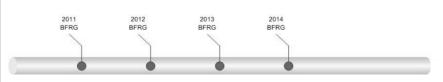
### 1. Etappe



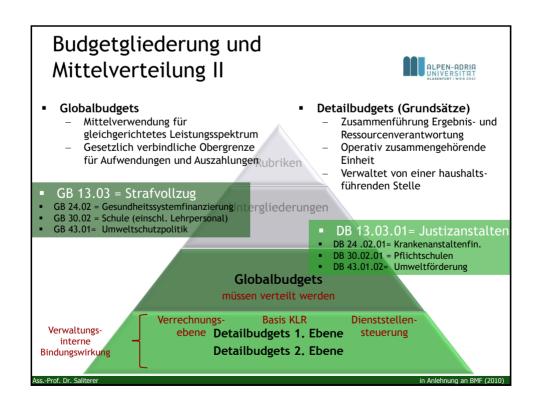
#### Mehrjährige verbindliche Budgetplanung

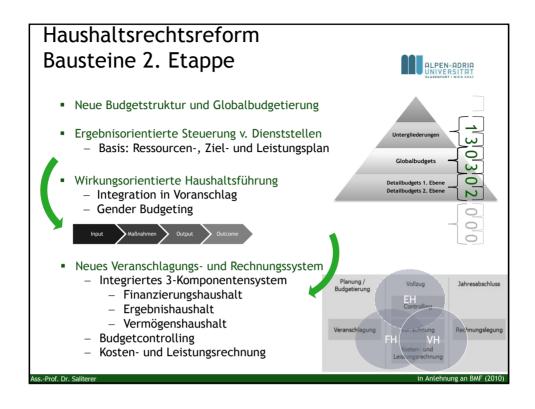
- Verbindliche Festlegung der Ausgabenobergrenzen/Personalkapazitäten für vier Jahre
- Jährlich rollierende Ergänzung
- Begleitender Strategiebericht
- Rücklagenbildung/Umschichtungsmöglichkeiten

Klare Verpflichtung zur Ausgabendisziplin mit gleichzeitiger Erhöhung der Planungssicherheit und Flexibilität für Ressorts





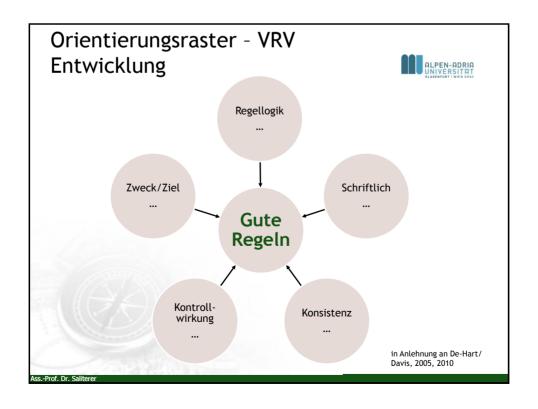




Rausteine	Bausteine Übertragbarkeit BHHR				
Integriertes Haushalts- und Rechnungswesen nach Bundesvorbild	Hoch Vergleichbarkeit, Transparenz, Systematik	Fragestellungen  Kooperationen Gemeindeverbände Ausgliederungen			
Wirkungsorientierte Haushaltsführung (inkl. Gender Budgeting)	Hoch Systematik, Vorgehensweise	Autonomiegrad, Gestaltungs- potentiale, Ebenen			
Neue Budgetstruktur "Globalbudgets", Ergebnisorientierung, Verantwortlichkeiten	Moderat Adaptierungen notwendig	Verantwortlichkeiten, Vergleichbarkeit, Transparenz Steuerungsrelevanz Ansatzverzeichnis			
Mehrjähriger Finanzplan mit verbindlichen Obergrenzen	Moderat-Hoch	Verbindlichkeit, Strategiebericht			

7





#### Projektschritte I (Ausschnitt)



- Geltungs- und Regelungsbereich VRV
  - = Orientierungsrahmen für weitere Schritte
- Trichteranalyse BHG 2013 (BHV 2013, EBV,...)
  - Relevanz
  - Struktur
  - (Inhaltliche) Übertragbarkeit
    - = Anforderungen an bzw. Zielkorridor für VRV NEU
- Analyse Übernahmemöglichkeiten von VRV 1997 und Reformvorschläge VR-Komitee
  - Relevanz
  - Struktur
  - Inhalt (Zuordnung)
  - = Vorhandenes nutzen und Umstellungsaufwand optimieren
  - ...aber auch Beseitigung von bestehenden Schwachstellen

Ass.-Prof. Dr. Salitere

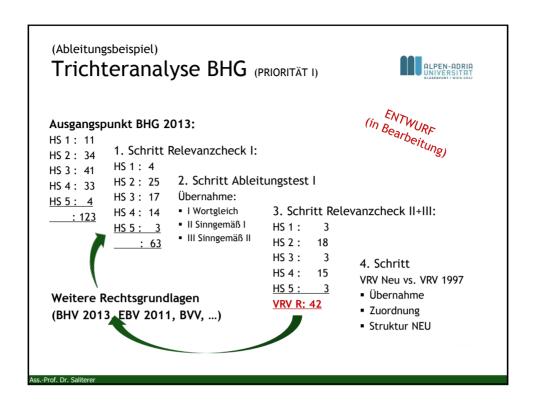
(Vorverständnis/Zwischenergebnis Phase I)

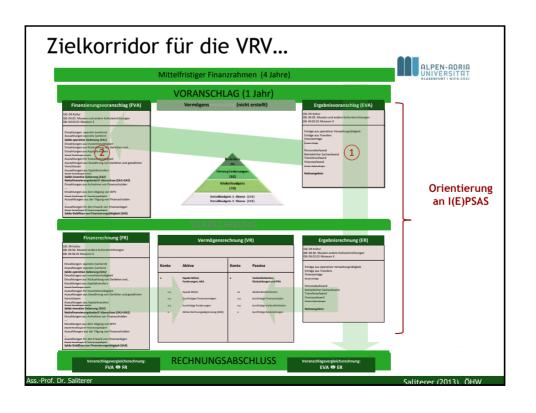
#### Geltungs- und Regelungsbereich



Die VRV ...

...gilt für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren, sofern durch das EStG und UGB nicht anders bestimmt, wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen. Sie regelt Umfang, Gliederung und Form der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.





## Übernahmemöglichkeiten VRV 1997



#### Allg. Schwachpunkte Verletzung der intergenerativen Gerechtigkeit

Keine Aussagen über Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit möglich

Keine Anreize für effizientes Handeln

"Verschleuderung von Tafelsilber" nicht ersichtlich

Dezemberfieber

Intransparenz

Keine einheitliche Darstellung der Vermögenslage

Fehlende Konsolidierung

...und natürlich immer als Hauptkritikpunkt angeführt...

Die Kameralistik als Rechnungsstil und die dadurch fehlende Darstellung des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs und der tatsächlichen finanziellen Lage

Inflexibilität durch Grundsatz der qualitativen und quantitativen Budgetspezialität

Vorherrschende und zentralisierte Finanzverwaltung

Vorherrschende formale Kontrolle

Mangelnde mittelfristige Ausrichtung des Budgets

#### Gliederung VRV 2013



- Allgemeine Bestimmungen <sub>k</sub>
- II Voranschlag
- **III** Rechnungsabschluss
- IV Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Gliederung VRV 1997

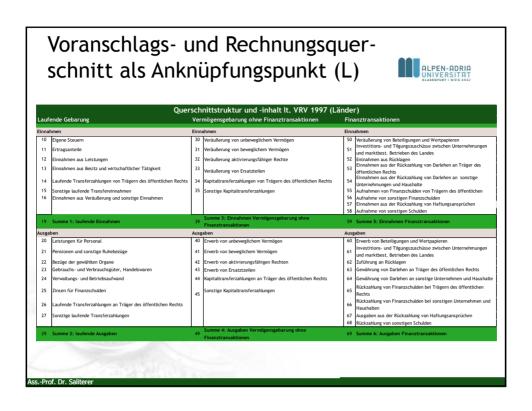
- Voranschlag
- Allgemeine Bestimmungen 1997 teilweise in Präambel (1974) und in VRV Paragraphen
- II Rechnungsabschluss
- III Übergangs- und Schlussbestimmungen

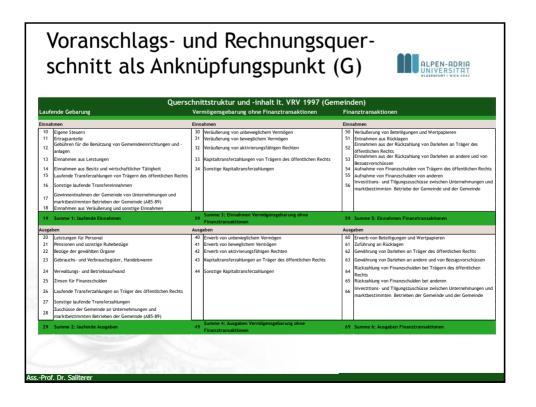
### Übernahmemöglichkeiten VRV 1997

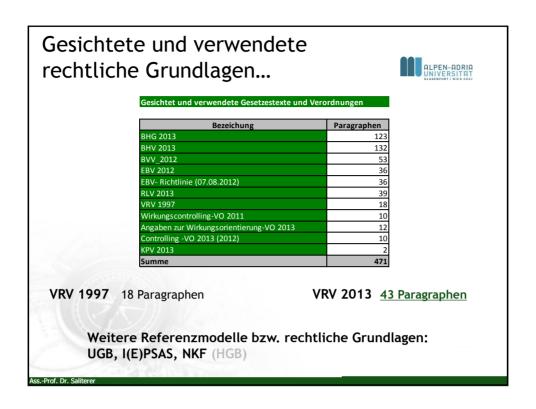


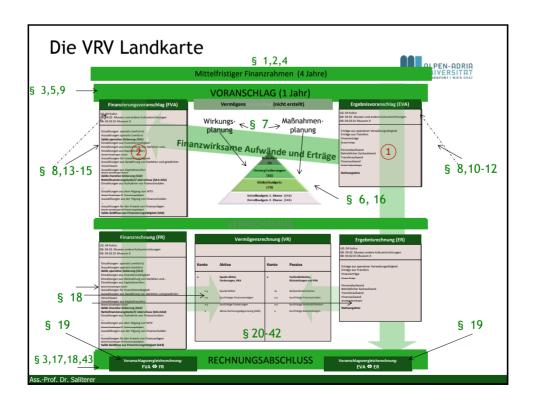
- Grundsätzliche Schwachpunkte
  - aufgreifen und beseitigen
- 1:1 Übernahme von Inhalt und Struktur nicht möglich
  - Vermischung von Elementen
  - Vermischung von Begrifflichkeiten (Einnahmen, Ausgaben, Leistungen)
  - Detaillierte Regelungen für einzelne "Einnahmen- und Ausgabengruppen"
  - Ausnahmen und Graubereiche
  - Behandlung/Ausweis von Vermögen unzureichend geregelt
- aber: ANLAGEN als wichtiger Anknüpfungspunkt







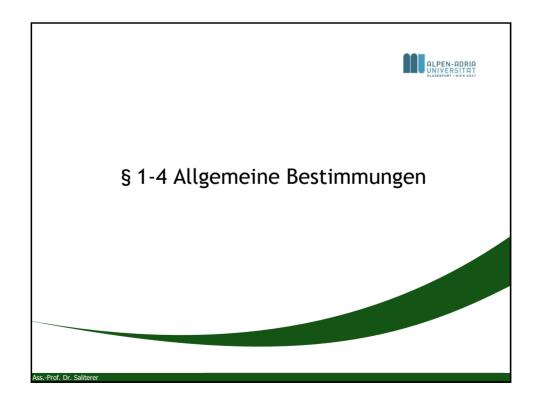




# Eckpunkte VRV NEU



- Allgemeine Bestimmungen
- Voranschlag
  - Bestandteile
  - Gliederung des Voranschlages (Veranschlagungsebenen)
  - Voranschlagsstruktur (EVA/FVA)
  - Wirkungsorientierung
- Rechnungsabschluss
  - Bestandteile
  - Vermögensrechnung
- Aktuelle (weitere) Schritte
- Fazit/Ausblick



### § 1 Geltungsbereich



- § 1 (1) Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Gebietskörperschaften) sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen (Ausnahme: UGB/EStG) und regelt Umfang, Gliederung und Form der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.
- § 1 (2) Bei Rechtsträgern, die von Organen der Gebietskörperschaft verwaltet werden,...., sind die in der Verordnung festgelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden

• ...

#### § 2 Grundsätze der Haushaltsführung

#### § 3 Haushaltszeitraum

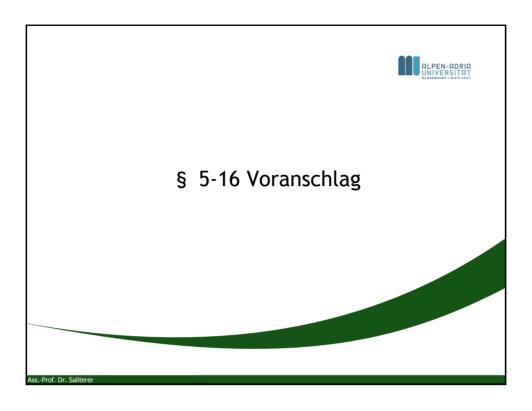
§ 3 Der Haushalt ist für jedes Finanzjahr gesondert zu führen. Das Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

Ass.-Prof. Dr. Salitere

# § 4 Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte



- § 4 (1) Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein Aufwand ist der Werteinsatz unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen.
- § 4 (2) Im Finanzierungshaushalt sind Ein- und Auszahlungen zu erfassen. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen.
- § 4 (5) Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung (§ 20) zu führen und verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

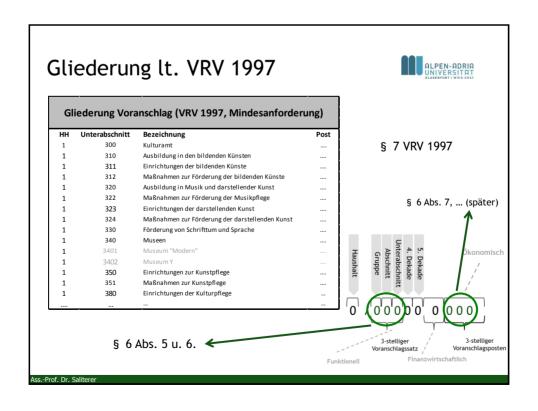


# § 5 Bestandteile des Voranschlags



- § 5 (1) Der Voranschlag besteht aus
  - dem mittelfristigen Haushaltsplan (Landes-/ Gemeindefinanzrahmen) laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt
  - 2. dem Ergebnisvoranschlag
  - 3. dem Finanzierungsvoranschlag
  - 4. den Angaben zur Wirkungsorientierung
  - 5. dem Personalplan laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt
  - 6. den Beilagen gemäß Abs. 2





### § 6 Gliederung Voranschlag I

(Veranschlagungsebenen)



- 6 (1) Der Voranschlag ist nach Maßgabe der mittelfristigen Haushaltsplanung und innerhalb dessen jeweiliger Obergrenzen in systematischer Weise in Bereichs-, Global- und Detailbudgets erster Ebene und optional Detailbudgets zweiter Ebene zu gliedern.
- § 6 (2) Der Voranschlag ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in Bereichsbudgets aufzuteilen. Ein Bereichsbudget entspricht einem Ressort, Politikfeld oder einer hoch aggregierten Einheit mit eindeutiger politischer Zuständigkeit.
- § 6 (3) Jedes Bereichsbudget ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in Globalbudgets aufzuteilen. Ein Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Aufgabenbereich.



### § 6 Gliederung Voranschlag II

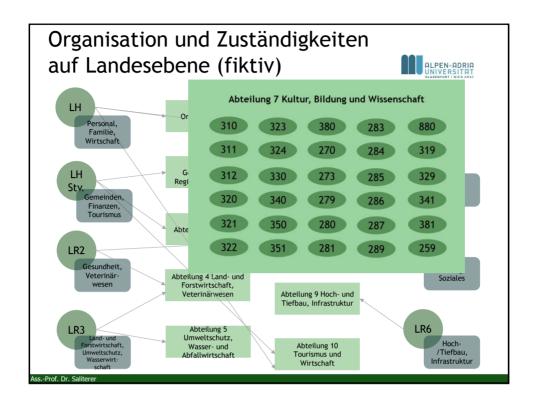
(Veranschlagungsebenen)

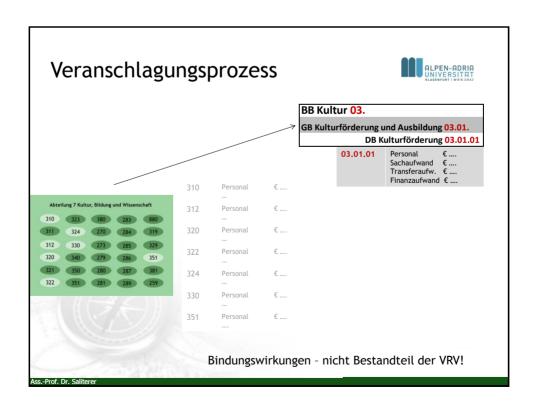


- § 6 (4) Jedes Globalbudget ist vollständig in ein oder mehrere Detailbudgets aufzuteilen. Die Einrichtung der Detailbudgets hat möglichst organorientiert und nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Ein Detailbudget erster Ebene kann ...
- § 6 (5) Die im Ansatzverzeichnis (Anlage 2) definierten Unterabschnitte (3. Dekade) sowie allfällige weitere Unterteilungen sind den jeweiligen Detailbudgets in systematischer Weise eindeutig und vollständig zuzuordnen.
- § 6 (6) ) Die Veranschlagung hat zumindest auf der <u>dritten Dekade des Ansatzverzeichnisses</u> zu erfolgen; aus diesen sind die Voranschlagswerte der Detailbudgets, Globalbudgets, Bereichsbudgets und für den Gesamthaushalt zu ermitteln. Für allfällige weitere Unterteilungen sind die 4. und 5. Dekade eines Ansatzes heranzuziehen.\*
- § 6 (7) Die Veranschlagung hat <u>unter Verwendung des Kontenplans</u> (Anlage 3a und Anlage 3b) zu erfolgen. Bei Bedarf können die in den Anlagen 3a und 3b dargestellten Konten in bis zu drei weitere Dekaden untergliedert werden
  Detailbudgets 1 Ebene

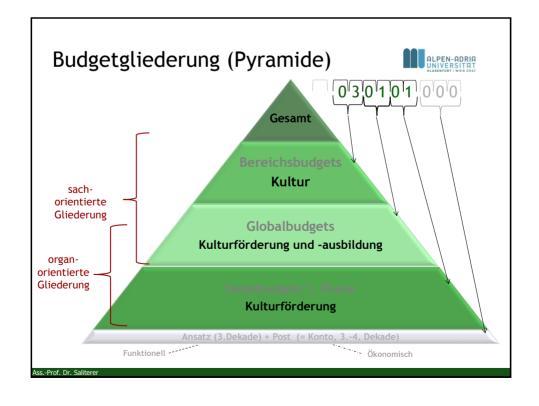
Detailbudgets 1. Ebene Detailbudgets 2. Ebene

Ansatz (3.Dekade)

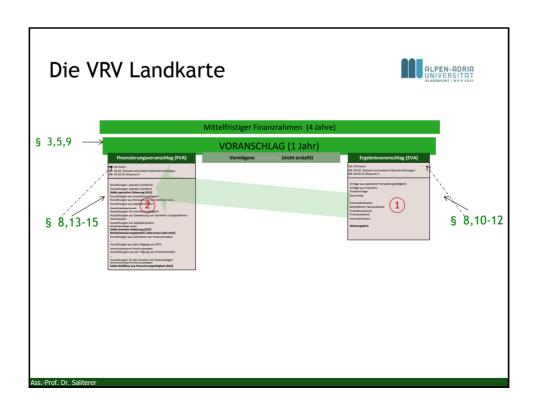




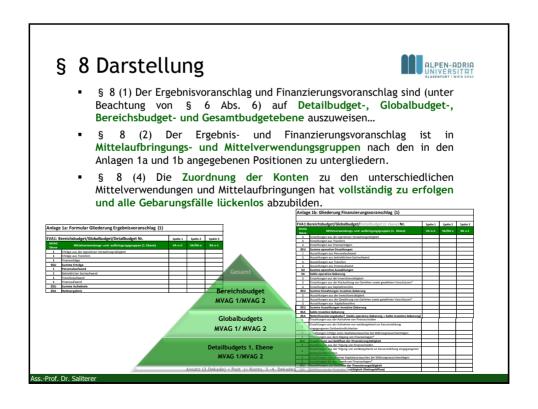
#### § 6 Gliederung Voranschlag III (Gemeinden) § 6 (9) Auf Gemeindeebene sind unter Beachtung der Absätze 1-8 zumindest die Gruppen (0-9) des Ansatzverzeichnisses als einzelne Bereichsbudgets (insgesamt zehn) auszuweisen und innerhalb der Gruppenlogik bedarfsorientiert in Global- und Detailbudgets zu untergliedern. Die Unterabschnitte der Gruppe 8 sind nach Möglichkeit den sachlich zugehörigen Bereichsbudgets zuzuordnen. Ansatzverzeichnis: Gruppe 0: Vertretungskörper und allg. Verwaltung Gruppe 1: Öffentliche Ordnung und Sicherheit Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft Gruppe 3: Kunst, Kultur und Kultus (10) Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung Gruppe 5: Gesundheit Globalbudgets Gruppe 6: Straßen- und Wasserbau, Verkehr (10) Gruppe 7: Wirtschaftsförderung Gruppe 8: Dienstleistungen Detailbudgets 1. Ebene Gruppe 9: Finanzwirtschaft (10) atz (3.Dekade) + Post (= Konto, 3.-4. De

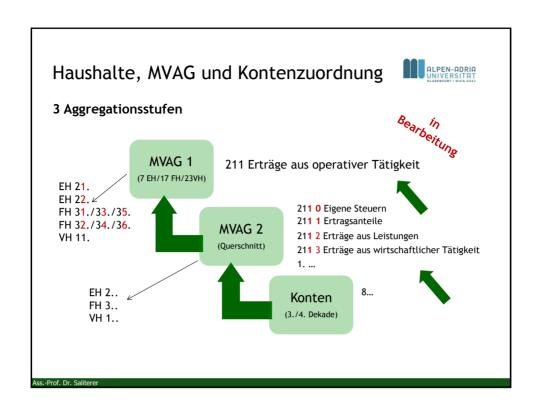


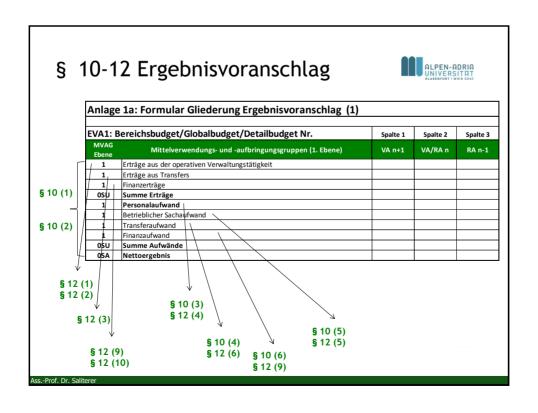






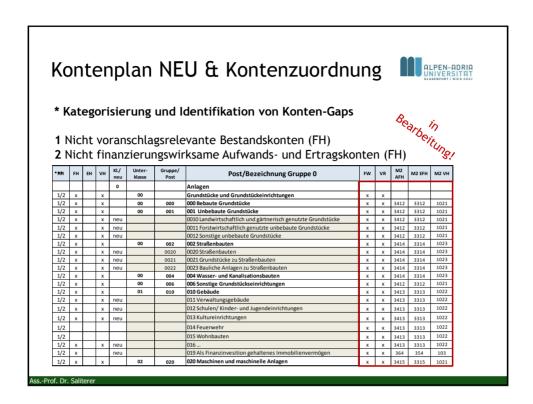


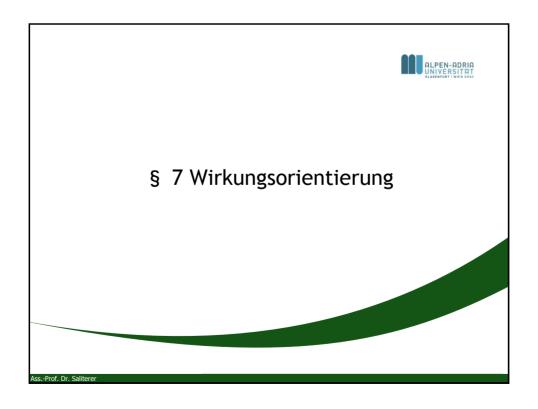




§ ′	13 F	inanzierungsvoranschlag I		ALPEN-AD	N-ADRIA ERSITAT URT I WIEN GRAZ			
	Anlag	e 1b: Gliederung Finanzierungsvoranschlag (1)						
	FVA1:E	Bereichsbudget/Globalbudget/Detailbudget (2. Ebene) Nr.	Spalte 1	Spalte 2	Spalte:			
	MVAG Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA n+1	VA/RA n	RA n-1			
	1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit						
	1	Einzahlungen aus Transfers						
	1	Einzahlungen aus Finanzerträgen						
13 (1)	0SU	Summe operative Einzahlungen						
(.)	1	Auszahlungen aus Personalaufwand						
٦	1	Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand						
42 (2)	1	Auszahlungen aus Transfers						
13 (2)	1	Auszahlungen aus Finanzaufwand						
	SU	Summe operative Auszahlungen						
L	SA	Saldo operative Gebarung						
	1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit						
13 (3)	1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen*						
	1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers						
13 (4)	0SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung						
J	1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit						
7	1	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen*						
13 (5)	1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	ENT					
13 (3)	0SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	(in R	$VUR_F$				
42 (6)	0SA	Saldo investive Gebarung	(in Bear	beit				
13 (6)	0SA	Nettofinanzierungsbedarf (Saldo operative Gebarung + Saldo investive Gebarung)		-reung)				







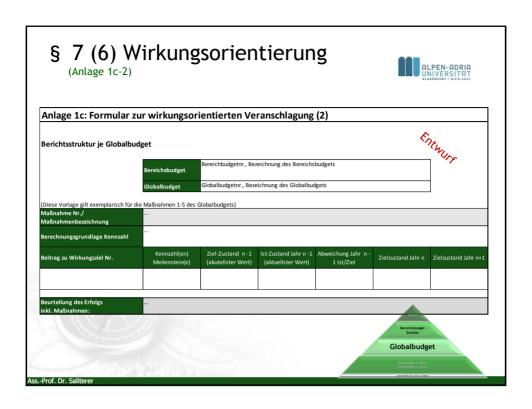
# § 7 Wirkungsorientierung

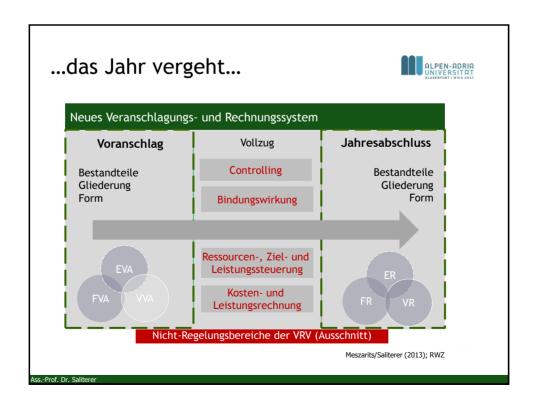


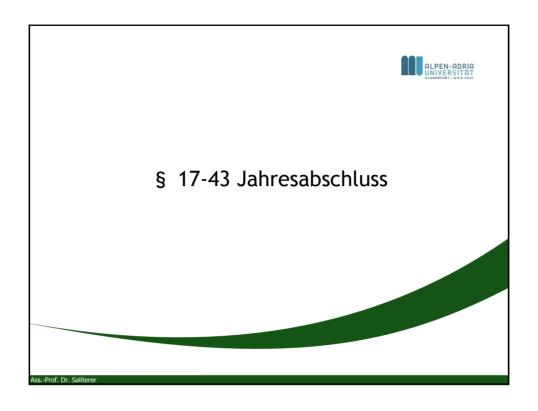
- § 7 (1) Im Voranschlag sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die mit den veranschlagten Mittelverwendungen umzusetzen sind.
- ..
- § 7 (3) Es sind zumindest ein (!) bis höchstens fünf angestrebte Wirkungsziele pro Bereichsbudget in der in Anlage 1c angeführten Form anzugeben und zu nummerieren.
- ..
- § 7 (6) Je Globalbudget sind (unter Verwendung von Anlage 1c) zumindest eine bis höchstens fünf Maßnahmen anzugeben, die zur Erreichung der Wirkungsziele der übergeordneten Ebene beitragen sollen.
- ...

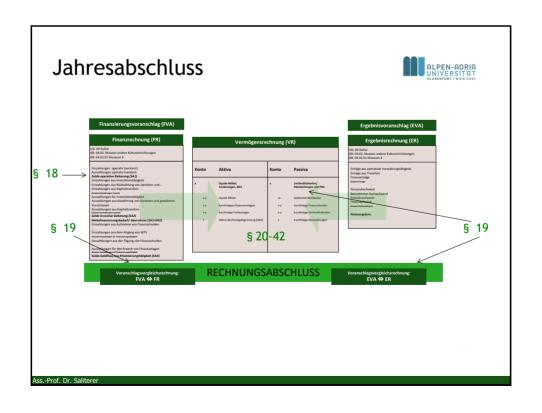


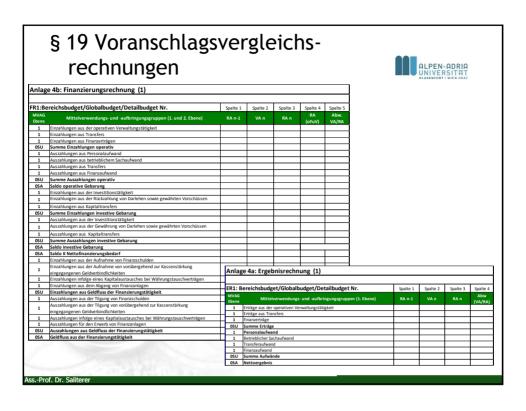
§ 7 (3) (Anlage 1		an 15501	Terrer	er ar 15		AL	PEN-ADRIA VERSITAT INFURT I WIEN GRAZ
Anlage 1c: Formular z	zur wirkungso	rientierten Ve	ranschlagung	(1)			
erichtsstruktur je Bereichs	budget					ē.	
	Bereichsbudget	Bereichbudgetnr., Bez	eichnung des Bereichs	budgets		] ,	mery
	zugeordnete Globalbudget(s)	Globalbudgetnr., Beze	ichnung des/der Globi	albudgets			N.Y.
ntwicklung des Umfeldes:							
iele und Strategien:							
Vichtigste Maßnahmen:	***						
Diese Vorlage gilt exemplarisch für	1-5 Wirkungsziele je Bei	reichsbudget; mind. ein G	Gender-relevantes Ziel	)			
/irkungsziel Nr./ /irkungszielbezeichnung	Indikator(en)	Ziel-Zustand Jahr n-1 (akutellster Wert)	Ist-Zustand Jahr n-1 (aktuelister Wert)	Abweichung Jahr n -1 Ist/Ziel	Ziel-Zustand Jahr n	Ziel-Zustand Jahr n+1	Ziel-Zustand Jahr n+2
/arum dieses Wirkungsziel:							
lie wurde dieses Wirkungsziel erfolgt:						Bereichsbudge	
erechnungsgrundlage Kennzahl:					_	Globalbudget	











## § 20 Gliederung der Vermögensrechnung



- § 20 (1) Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. In der Vermögensrechnung ist die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu verrechnen, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu entsprechen hat.
- ..
- § 20 (8) Für die Darstellung der Vermögensrechnung ist die in der Anlage 4c angeführte Gliederung (inklusive Kontenzuordnung) zu verwenden.



30

### § 21 Ansatz- und Bewertungsregeln (!)

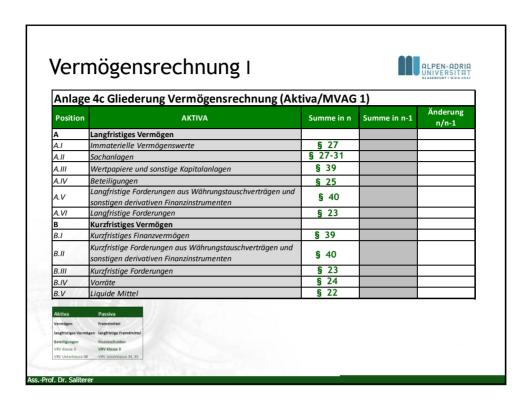


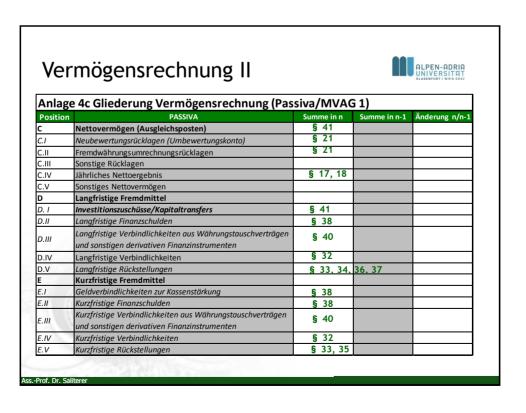
- § 21 (1) Zeitpunkt der Erfassung
- § 21 (2) Kriterien "Wirtschaftliches Eigentum"
- § 21 (3) Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung
- § 21 (4) Vollständigkeit
- § 21 (5) Barwert
- § 21 (6) Anschaffungskosten
- § 21 (7) Herstellungskosten
- § 21 (8) Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten
- § 21 (9) Zeitwert
- § 21 (10) Abschreibung
- § 21 (11-14 ) Rücklagen

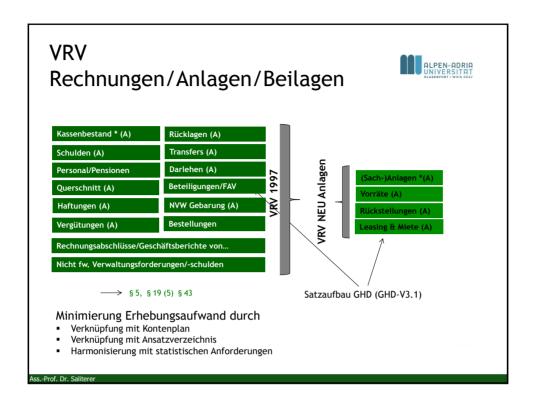


Ass.-Prof. Dr. Salitere

#### Bilanzgliederung (Vergleich - Ausschnitt) Gliederung Bilanz (UGB) Anlage 4c Gliederung Vermögensrechnung (VRVn) Langfristiges Vermögen (Anlagevermögen) Anlagevermögen Immaterielle Vermögenswerte Konzessionen, Lizensen und Software . Immaterielle Vermögensgegenstände L. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und. 2. Geschäfts(Firmen)wert: Geleistete Anzahlungen für immaterielle Vermögenswerte geleistete Anzahlungen; Wertpapiere und sonstige Kapitalanlagen III. Finanzanlagen: A.III.1 Gläubigerwertpapiere (Anleihen) 1. Anteile an verbundenen Unternehmen Beteiligungen →3. Beteiligungen an verbundenen Unternehmen (> 50%) A.IV.1 4. Ausleihungen an Unternehmen, Beteiligungsverhältnis A.IV.2 an assoziierten Unternehmen (20-50%) 5. Wertpapiere (Wertrechte) des AV sonstige Beteiligungen (Wertpapiere < 20%) Langfristige Forderungen aus WTV und sonstigen derivativ Fazit: Langfristige Forderungen A.VI.1 aus Investitionszuschüssen nach § 42 aus gewährten Darlehen A. VI.3 aus Abgaben und Transfers A. VI.4 aus Lieferungen und Leistungen A. VI.5 sonstige langfristige Forderungen Kurzfristiges Vermögen (Umlaufvermögen) Jmlaufvermögen Kurzfristiges Finanzvermögen III. Wertpapiere und Anteile R III Kurzfristige Forderungen II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: I. Vorräte 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe B.IV Vorräte B.IV.1 Vorräte Gegebene Anzahlungen auf Vorräte 5. geleistete Anzahlungen Liquide Mittel IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben..









# Anleitung zur Umsetzung...



- Paragraphen- bzw. absatzbezogene Vorgehensweise
  - Zielsetzung/ Begründung
  - Erläuterung
  - Verbindung zu Kontenplan/Haushaltsposition
  - Beispiele

Inhaltliche Vergleichbarkeit

Kontenplanbasierte Umsetzung

Technische Vergleichbarkeit

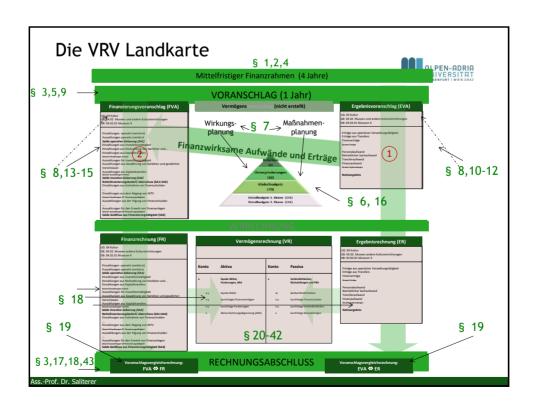
Ass.-Prof. Dr. Salitere

#### Nutzungsdauer (Vergleich - Ausschnitt)



	Nutzungsdauertabellen im Vergleich	Bewertung	VRV N	Bund	Sbg	ОÖ	V von	V bis	NKF
1023	Infrastruktur								
	Abwasserkanäle						30	40	
	Abwasserreinigungsanlagen						30	40	
	Brunnen						40	50	20
	Entwässerungsanlagen, Sickergruben und sonstige Kanalisation					33			
	Fahrbahnen (Beton, Asphalt, Pflaster)				25	25			
	Fahrbahnen(Schotter, Kies)				10	10			
	Hausanschlüsse - Fäkalkanäle				40	40			
	Hausanschlüsse - Regenwasserkanäle				40	40			
	Hausanschlüsse - Wasser				25	25			
	Sonstige Straßen (unbefestigte Straßen, Schotterstraßen, etc)			10	10	10			
	Straßen, Wege und Plätze (mit Unterbau u. wassergebundener Decke)						10	15	
	Verkehrslichtsignalanlagen				10	10			
	Verkehrsschilder				10	10			
	Wasser- oder Kanalleitungen					40	30	40	
1022	Gebäude und Bauten								
	Kindergärten, massiv						40	50	50
	Kindergärten, teilmassiv						30	40	30
	Hallenbäder						30	40	
1024	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen								
1.70	Betonkleinmischer						8	10	
	Beton-Mischmaschine				10	10			

ctsheet Vermöge	nsposition	ALPE UNIVI			
Bezeichnung	Sachanlagevermö	igen			
Bilanzseite	Aktiva				
Bilanzposition	Bewegliches Sachar	nlagevermögen			
Gesetzliche Grundlagen	§§ 92, 94, 98 BHG 2013, §§ 42, 49, 59, BHV 2013, §§ 8-10 BVV 2013, § 3 EBV 20				
	KPV	VRV			
Klasse	0	0			
Unterklasse	02, 03, 04, 05	02, 03, 04, 05			
Gruppe(n)	040, 041, 042-049,	040, 042, 043, 044			
Fristigkeit des Vermögens	langfristig Anlagevermögen				
Vermögensart nach UGB					
IPSAS	17				
Bewertungsansatz nach BHHRR	Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Wiederbeschaffungswert, beizulegender				
	Zeitwert, fortges oder Herstelli (in Bearbeitung)  5 - 25 Jahre				
Nutzungsdauer	5 - 25 Jahre	——— <sup>roeitu</sup> ng)			





### Haushaltsreform des Bundes als Ausgangspunkt für eine neue VRV...



- Mit Blick auf Regelungsbereich der VRV...
  - nicht Ausgangspunkt sondern Zielkorridor
  - unter Berücksichtigung von Landes- und Gemeindespezifika
- Veranschlagungs- und Rechnungslegungsvorschriften
  - Einheitlichkeit als "zentrale Bedingung"
  - Nutzung von Synergieeffekten/Lerneffekten
  - Vorschläge basieren auf Prinzipien "guter Regelentwicklung"
- Umfassende Weiterverwendung von Anlagen
  - reduziert Umstellungsaufwand und Unsicherheit
  - erhöht Akzeptanz und Verständlichkeit
- Strategisches Fenster



